

Kindertagesstätten-Ordnung

Träger:



Bayerisches
Rotes
Kreuz

Kreisverband
Landsberg am Lech

Max-Friesenegger-Str. 45

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191 9188-0

Fax: 08191 59969

E-Mail: info@kvlandsberg.brk.de

Internet: www.kvlandsberg.brk.de

1	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	2
2	Mitteilungspflichten	2
3	Mitarbeit der Eltern	2
4	Aufnahmekriterien	3
5	Anmeldung, Vormerkung	3
6	Betreuungsvertrag	3
7	Elternbeiträge	4
8	Öffnungszeiten	4
9	Schließzeiten	4
10	Aufsichtspflicht/Haftung	5
11	Gesetzliche Unfallversicherung	5
12	Krankheit und Versäumnisse	5
13	Schlussbestimmungen	6
14	Regelungen zum Ausschluss	6

1 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

- 1.1 Die Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Kita genannt) des BRK KV Landsberg am Lech sind staatlich und kommunal geförderte Kitas gemäß Artikel 2 BayKiBiG.
- 1.2 Das Kita-Jahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. (Vgl. BayKiBiG Art. 26 Abs.1 Satz 5)

2 Mitteilungspflichten

- 2.1 Ergänzend zu § 1 Absatz 5 des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) verpflichtet, die Kita über Veränderungen umgehend zu informieren. Insbesondere auch bei Änderungen der Kontaktdaten.

3 Mitarbeit der Eltern

- 3.1 Die Kita kann ihre gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind regelmäßig durch die Eltern in die Einrichtung gebracht wird. Daher sind die Eltern verpflichtet, für einen regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- 3.2 Eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bieten unsere Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.
- 3.3 Die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternbeirat verstehen wir als wichtigen Teil unserer Erziehungspartnerschaft. Eltern und Elternbeirat sind eingeladen, das Kita-Leben aktiv mitzugestalten.
Gesetzliche Grundlage hierfür ist BayKiBiG Artikel 14

4 Aufnahmekriterien

- 4.1 Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Eltern ihren Erstwohnsitz im Bereich der entsprechenden Gemeinde/Stadt haben.
- 4.2 Die Aufnahme der unter Ziffer 4.1. genannten Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt die Aufnahme nach den folgenden Dringlichkeitsstufen:
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder arbeitssuchend sind
 - Geschwisterkinder
 - Alter des Kindes
- 4.3 Bei freien Platzkapazitäten können Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme beantragt der Träger bei der Gemeinde. Der Vertrag wird bis zum Ende des Kita-Jahres befristet.

5 Anmeldung, Vormerkung

- 5.1 Für Einrichtungen mit zentraler Anmeldung (Landsberg am Lech):
Die Anmeldung erfolgt über das Portal KIVAN online.
- 5.2 Für alle anderen Einrichtungen:
Die schriftliche Vormerkung stellt einen "Antrag auf Aufnahme in die Kita" dar. Die Zusage beziehungsweise Absage erfolgt schriftlich.
Der Termin für die Anmeldung/Vormerkung wird frühzeitig in der Presse und/oder durch andere geeignete Veröffentlichungen bekannt gegeben. Er kann darüber hinaus jederzeit bei der Leitung der Kita erfragt werden. Fristen entnehmen Sie bitte den Informationen der einzelnen Kitas.

6 Betreuungsvertrag

- 6.1 Der Betreuungsvertrag mit seinen Anlagen dient als Basis für die Zusammenarbeit und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
- 6.2 In der Buchungsvereinbarung (Anlage 2 des Vertrages) werden die individuellen Nutzungszeiten bebucht. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuung durch die Kita, die Bringzeit und die Abholzeit. Das Bringen und Abholen der Kinder hat innerhalb der Buchungszeit zu erfolgen.

7 Elternbeiträge

- 7.1 Die monatlichen Elternbeiträge und weitere Gebühren der einzelnen Kitas werden vom Träger im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und sind der Gebührenordnung der Kitas zu entnehmen.

8 Öffnungszeiten

- 8.1 Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kita wird in Absprache mit der zuständigen Gemeinde und dem Träger für das Kita-Jahr bedarfsgerecht festgelegt. (vgl. Konzeption der Einrichtungen)

9 Schließzeiten

- 9.1 Die Schließzeiten werden in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger für das jeweilige Kalenderjahr bedarfsgerecht festgelegt und bekannt gegeben.
- 9.2 Gemäß BayKiBiG darf die Kita an 30 Tage schließen, zzgl. 5 Tage für Fortbildungen.

10 Aufsichtspflicht/Haftung

- 10.1 Das pädagogische Personal der Kita trägt während der Öffnungszeiten die Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder. Es ist deshalb dringend erforderlich, die Kinder diesem persönlich zu übergeben.
- 10.2 Für die Kinder, die mit dem Bus (lt. Vertrag) gebracht bzw. geholt werden, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht bei der Übergabe zwischen Busunternehmen und Kitapersonal.
- 10.3 Die Eltern haben schriftlich zu erklären, wenn ihr Kind von einer dritten Person abgeholt wird. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich bis spätestens zum Ende der Buchungszeit von einem Elternteil abgeholt werden.
- 10.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Festen etc. liegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Eltern.
- 10.5 Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.
- 10.6 Eine verantwortungsvolle und sichere Betreuung setzt voraus, dass Eltern relevante Informationen zu gesundheitlichen Besonderheiten ihres Kindes (z. B. chronische Krankheiten, Allergien usw.) vollständig mitteilen. Erfolgt dies nicht, sind Träger und Mitarbeitende von einer Haftung für daraus resultierende Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Schäden ausgeschlossen.

11 Gesetzliche Unfallversicherung

- 11.1 Kinder in der Kita sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Gesetzlich unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit der Kita-Leitung besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).
- 11.2 Alle Unfälle, die sich auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

12 Krankheit und Versäumnisse

- 12.1 Alle Infektionskrankheiten (z. B. ansteckende Kinderkrankheiten, Hautausschläge, sowie Kopflaus- und Flohbefall) oder der Verdacht solcher Krankheiten auch innerhalb der Familie sind der Kita unverzüglich zu melden. Die Kita ist verpflichtet, bei ansteckenden Infektionskrankheiten das Gesundheitsamt zu verständigen.
(vgl. Anlage zum Betreuungsvertrag)

- 12.2 Aus Rücksicht auf das erkrankte Kind sowie auf die anderen Kinder der Kita bitten wir um Verständnis, dass das Kind die Kita während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen darf. Die Wiederaufnahme in die Kita ist erst wieder möglich, wenn sich das Kind in einem guten Allgemeinzustand befindet und bei fieberhaften Erkrankungen sowie Durchfall/Erbrechen mindestens seit 48 Stunden symptomfrei ist.

- 12.3 Bei sonstiger Abwesenheit des Kindes bitten wir die Eltern die Kita zeitnah zu informieren.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Kita-Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 13.2 Änderungen der Kita-Ordnung werden den Eltern mitgeteilt.

14 Regelungen zum Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kita durch den Träger ausgeschlossen bzw. der Betreuungsvertrag außerordentlich gekündigt werden, wenn

- a) es ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde, obwohl Gespräche und Hinweise hierzu erfolgt sind.
- c) erkennbar ist, dass die Eltern kein Interesse an einem regelmäßigen und verlässlichen Besuch ihres Kindes zeigen.
- d) das Kind sich selbst oder andere Kinder bzw. Mitarbeitende gefährdet und unterstützende Maßnahmen nicht ausreichend greifen.
- e) die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. (vgl. § 7 Abs.5)
- f) das für eine konstruktive Erziehungspartnerschaft erforderliche gegenseitige Vertrauen nachhaltig beeinträchtigt wurde und keine tragfähige Basis für eine weitere Zusammenarbeit mehr besteht.
- g) andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen.
- h) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss werden die Eltern des Kindes angehört.